



**Center for East Asian and Pacific Studies
Trier University, Germany**

**China Analysis No. 12 (June 2002)
www.chinapolitik.de**

**Zur Rolle der Rechtsprechung
im chinesischen Aktienmarkt:
Schadenersatzklagen chinesischer
Anleger – ein Update**

Knut Benjamin Pißler

**(Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht in Hamburg, z.Zt. Deutsch-Chinesisches Institut für
Rechtswissenschaft, Universität Nanjing)**

Center for East Asian and Pacific Studies
Trier University, FB III
54286 Trier, Germany
E-mail: heilmann@uni-trier.de

Zur Rolle der Rechtsprechung im chinesischen Aktienmarkt: Schadenersatzklagen chinesischer Anleger – ein Update

Wie in China Analysis No.10 berichtet, haben chinesische Anleger im Spätsommer 2001 eine Reihe von Klagen bei verschiedenen Volksgerichten eingereicht. Die Anleger machten wegen Marktmanipulationen und wegen Verletzung von Publizitätspflichten durch börsenzugelassene Gesellschaften Schadenersatzansprüche geltend. Diese Klagen wurden durch eine Anordnung des Obersten Volksgerichts vom 21. September 2001 für vorläufig nicht zulässig erklärt.¹

1. Die Mitteilung des Obersten Volksgerichts vom 15. Januar 2002

Bereits am 15. Januar 2002 hat das Oberste Volksgericht in einer Mitteilung² die Volksgerichte angewiesen, nunmehr zumindest einen Teil der Klagen zuzulassen. Zugleich klärte das Oberste Volksgericht einige prozessuale Fragen wie die sachliche Zuständigkeit der mittleren Volksgerichte als Gerichte erster Instanz für Schadenersatzklagen. Allerdings bleibt die Mitteilung weit hinter den Erwartungen zurück.³ Insbesondere handelt es sich bei der Mitteilung nicht um eine umfassende justizielle Auslegung des „Wertpapiergesetzes der VR China“⁴ durch das Oberste Volksgericht. Auch GUO Feng (郭峰), Rechtsanwalt der Grandall Legal Group (国浩律师集团事务所)⁵, ist der Ansicht, dass es sich bei dieser Mitteilung nur um eine Übergangslösung handeln könne.⁶

Zulässig sind nach der Mitteilung des Obersten Volksgerichts allein deliktische Schadenersatzklagen, die durch die Verletzung von Publizitätspflichten aus dem Wertpapiergesetz hervorgerufen werden. Weiterhin unzulässig bleiben damit zum Beispiel Klagen auf Schadenersatz wegen Marktmanipulationen oder Insidergeschäften.

¹ Chinesisch-deutsche Fassung der „Mitteilung des Obersten Volksgerichts über die vorläufige Nichtzulassung von zivilrechtlichen Schadenersatzfällen betreffend Wertpapiere“ (最高人民法院关于涉证券民事赔偿案件暂不予受理的通知) v. 21.9.2001 im NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V., 2001, Heft 4, S. 204.

² Chinesisch-deutsche Fassung der „Mitteilung des Obersten Volksgerichts über Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung von Fällen deliktischer Zivilstreitigkeiten, die durch falsche Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen wurden“ (最高人民法院关于受理证券市场因虚假陈述引发的民事侵权纠纷案件有关问题的通知) v. 15.1.2002 im NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V., 2002, Heft 2, S. 99 f.

³ Professor JIANG Ping (江平) äusserte z.B. im November 2001 in einem Interview mit dem Caijing-Magazin die Hoffnung, dass durch eine justizielle Auslegung des Obersten Volksgerichts die Probleme bei der Feststellung der Kausalität und der Höhe des Schadens gelöst würden, Caijing (财经) 2001, Nr. 48 (20.11.2001), S.17.

⁴ 中华人民共和国证券法 v. 29.12.1998; chinesisch in: 国务院公报 (Amtsblatt des Staatsrates) 1998, Nr. 32, S. 1189 ff.; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel, Chinas Recht, 29.12.98/1 (www.mpipriv-hh.mpg.de/mitarbeiter/chinas-recht).

⁵ GUO Feng war bis vor kurzem noch für die Beijing Zhonglun Jintong Rechtsanwaltskanzlei (北京中论金通律师事务所) tätig.

⁶ 中国证券报 (China Securities Journal, im Folgenden ZGZQB) v. 16.1.2002, S. 2.

Als Voraussetzung für die Zulassung von Klagen verlangt die Mitteilung des Obersten Volksgerichts, dass die chinesische Wertpapieraufsichtskommission (中国证券监督管理委员会, China Securities Regulatory Commission, im Folgenden CSRC) und ihre Aussenstellen Ermittlungen durchgeführt und eine rechtskräftige (生效) Sanktionsentscheidung erlassen haben. YAN Yiming (严义明), Rechtsanwalt der Shanghai Allbright Law Firm (上海锦天城律师事务所), gibt zu dieser Regelung kritisch zu bedenken, dass börsenzugelassene Gesellschaften zur Vermeidung von Zivilprozessen gegen die Verwaltungssanktion der CSRC Widerspruch und Verwaltungsklage erheben könnten.⁷ Schadenersatzklagen von Anlegern würden so zu einem Marathonlauf.

Im Hinblick auf die Klagefristen bestimmt das Oberste Volksgericht, dass die Verjährung in diesen Schadenersatzfällen zwei Jahre beträgt. Die Frist beginnt am Tag des Erlasses der Sanktionsentscheidung durch die CSRC und durch deren Aussenstelle. LIU Junhai (刘俊海), Vizeleiter des Büros für Handels- und Wirtschaftsrecht des Rechtsinstituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften in Beijing (中国社会科学院法学所商法经济法室), erkennt Mängel an dieser Verjährungsregelung.⁸ Seines Erachtens nach sollte für Klagen gegen börsenzugelassene Gesellschaften, die bereits vor Erlass der Mitteilung des Obersten Volksgerichts bei den Gerichten eingereicht worden sind, die zweijährige Verjährungsfrist erst mit dem Datum des Erlasses der Mitteilung beginnen. Denn diese Klagen seien vor dem 15. Januar 2002 nicht bzw. vorläufig nicht zugelassen worden. Dieser „besondere Umstand“ (特殊情况) müsse berücksichtigt werden.

Die Mitteilung erlaubt zwar einen Mehrpersonenprozess in Form einer Klage in Streitgenossenschaft nach § 54 Zivilprozessgesetz⁹ (im Folgenden ZPG). Hingegen hat das Oberste Volksgericht die Zulassung von sogenannten Repräsentantenklagen (代表人诉讼) mit einer unbestimmten Zahl von Klägern nach § 55 ZPG für „nicht geeignet“ (不宜) erklärt.¹⁰ GUO Feng und ZHANG Duo (张铎), Rechtsanwalt der Beijing Songtao Rechtsanwaltskanzlei (北京松涛律师事务所), üben Kritik an dieser Regelung des Obersten Volksgerichts.¹¹ Ihr Argument ist, dass durch die Nichtzulassung von Gruppenklagen (集团诉讼) die Prozesskosten steigen würden.

Offen lässt die Mitteilung strittige Fragen im Rahmen der Zurechnung¹² und der Beweislast bei Schadenersatzklagen wegen Verletzung von Publizitätspflichten. Da das Oberste Volksgericht eine Verwaltungssanktion zur Voraussetzung für die Zulässigkeit von zivilrechtlichen Klagen gemacht hat, könnte man annehmen, dass die von der CSRC in ihrer Sanktion festgestellten Tatsachen als unstrittige oder bereits bewiesene Tatsachen in den Zivilprozess eingeführt werden dürfen. Nach Äusserungen des Vizepräsidenten des Obersten Volksgerichts, LI Guoguang (李国光), sollen nämlich durch diese Zulässigkeitsvoraussetzung Beweisschwierigkeiten von Klägern gelöst werden.¹³ GUO Feng zieht aus den Ausführungen von LI Guoguang den Schluss, dass die Ansprüche von Anlegern nach dem Prinzip einer besonderen un-

⁷ ZGZQB v. 16.1.2002, S. 2.

⁸ ZGZQB v. 17.1.2002, S. 6.

⁹ 民事诉讼法 v. 9.4.1991, deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel*, *Chinas Recht*, 9.4.1991/1.

¹⁰ Siehe hierzu die Erläuterungen des Zivilprozessrechtlers YANG Rongxin (杨荣新) in: ZGZQB v. 19.1.2002, S. 1/3.

¹¹ ZGZQB v. 16.1.2002, S. 2.

¹² Vgl. zu der Prospekthaftung nach § 63 Wertpapiergesetz *Knut Benjamin Pissler*, *Kapitalmarktrecht und Wertpapiergesetz in der VR China*, in: *Sebastian Heilmann/Jörn-Carsten Gottwald* (Hrsg.), *Der chinesische Aktienmarkt*, Hamburg 2002, S. 30 f.

¹³ ZGZQB v. 16.1.2002, S. 2.

erlaubten Handlung (特殊侵权原理) zu behandeln seien.¹⁴ Daher läge die Beweislast bei den Beklagten.¹⁵ Professor JIANG Ping (江平) widerspricht jedoch dieser Annahme. Er ist der Meinung, dass Anleger den Schaden, die Höhe des Schadens und die Kausalität zwischen Schaden und falschen Angaben beweisen müssten.¹⁶

2. Gegenwärtig anhängige Klagen

Bereits zwei Tage nach dem Erlass der Mitteilung durch das Oberste Volksgericht veröffentlichte das China Securities Journal (中国证券报)¹⁷ eine von der Beijing Zhonglun Jintong Rechtsanwaltskanzlei (北京中论金通律师事务所) zusammengestellte Liste von sechzehn börsenzugelassenen Gesellschaften, die als potentielle Beklagte für Klagen von Anlegern in Betracht kommen.¹⁸ Klagen gegen einige der sechzehn börsenzugelassenen Gesellschaften könnten diese in die Nähe der Einleitung eines Insolvenzverfahrens bringen.¹⁹ Zu den Kandidaten gehören zum Beispiel die Zhengzhou Baiwen AG (郑州百文股份有限公司, Wertpapierkennnummer (kurz: WKN): 600898) und die Fujian Jiuzhou AG (福建九州股份有限公司, WKN: 000653), mit deren Aktien gegenwärtig wegen Verlusten der Gesellschaft in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren eine „besondere Übertragung“ (特别转让, particular transfer) bzw. eine „Sonderbehandlung“ (特别处理, special treatment) durchgeführt wird.²⁰ Eine Gesellschaft, die sich zwar auf der Liste befindet, jedoch voraussichtlich auch durch massive Schadenersatzforderungen von Anlegern nicht in die Knie gezwungen werden wird, ist die China International Seetransport Kontainer (Gruppe) AG (中国国际海运集装箱(集团)股份有限公司, WKN: 000039). Diese Gesellschaft hat im Jahr 2001 Gewinne von fast einem Yuan pro Aktie ausweisen können und notiert an der Börse in Shenzhen neben A-Aktien auch B-Aktien (WKN: 200039).²¹

2.1. Daqing Lianyi Petrochemie AG

Der Veröffentlichung der Liste folgten unmittelbar erste Meldungen von Klagen: Drei Anleger aus Beijing und Shanghai erhoben vertreten durch Rechtsanwalt GUO Feng am 18. Januar 2002 beim mittleren Volksgericht in Harbin Klage gegen die Daqing Lianyi Petrochemie AG (大庆联谊石化股份有限公司, WKN: 600065).²² Sie behaupten, wegen der durch Täuschung erlangten Börsenzulassung und durch falsche Bekanntmachungen der Gesellschaft Investitionsverluste in Höhe von RMB 180.000 Yuan erlitten zu haben. Die Klagen richten sich ausser gegen die Aktiengesellschaft auch gegen die Shenyin Wanguo Wertpapier AG

¹⁴ ZGZQB v. 19.1.2002, S. 3.

¹⁵ GUO Feng erläutert an dieser Stelle zwar wörtlich, dass es dem Beklagten obliege, die Tatsachen „zu bestreiten“ (抗辩). Aus dem Zusammenhang mit den Äusserungen von LI Guoguang wird jedoch deutlich, dass GUO Feng nicht die Darlegungs- sondern die Beweislastverteilung meint.

¹⁶ ZGZQB v. 19.1.2002, S. 3.

¹⁷ Die Zeitung, eines der von der CSRC bestimmten Börsenpflichtblätter, hat zu Beginn des Jahres 2002 ihre englische Bezeichnung von „China Securities“ in „China Securities Journal“ geändert.

¹⁸ ZGZQB v. 17.1.2002, S. 12. Die Liste enthält neben Informationen über die Gesellschaften auch die von der CSRC festgestellten vorschriftswidrigen Handlungen, die rechtliche Grundlage für die Sanktionsentscheidung der CSRC, das Datum und die Sanktionsentscheidung selbst.

¹⁹ So auch die Einschätzung von HAO Min (浩民), ZGZQB v. 19.1.2002, S. 3.

²⁰ Vgl. zu den sogenannten ST- und PT-Aktien *Knut Benjamin Pißler*, Kapitalmarktrecht und Wertpapiergesetz in der VR China, in: *Sebastian Heilmann/Jörn-Carsten Gottwald* (Hrsg.), *Der chinesische Aktienmarkt*, Hamburg 2002, S. 27 f.

²¹ Zum Vergleich: Bei den in Shanghai und Shenzhen börsenzugelassenen Gesellschaften betrug die Gewinne pro Aktie im Jahr 2001 durchschnittlich RMB 0,136 Yuan, *South China Morning Post* v. 1.5.2002 (Online-Ausgabe unter www.scmp.com, eingesehen am 1.5.2002).

²² ZGZQB v. 19.1.2002, S. 1/3.

(申银万国证券股份有限公司), das Harbin Wirtschaftsprüfungsbüro (哈尔滨会计事务所) sowie die betreffenden Verantwortlichen (相关负责人).²³

Hintergrund der Klagen ist die Fälschung von Dokumenten, die von der Daqing Lianyi Petrochemie AG bei der CSRC eingereicht worden waren, um den Voraussetzungen für eine Emission von Aktien und für die Börsenzulassung zu entsprechen.²⁴ Im Zusammenwirken mit der Kommission für die Reform der Wirtschaftsstruktur der Provinz Heilongjiang (黑龙江省体改委) und dem Verwaltungsamt für Industrie und Handel der Stadt Daqing (大庆市工商管理局) verlegte die AG ihr Gründungsdatum auf das Jahr 1993 vor. Entsprechende Dokumente wie der Gewerbeschein (营业执照), die von den Behörden tatsächlich erst im Jahr 1997 ausgestellt wurden, waren auf 1993 vordatiert worden. Die Wertpapierregistrierungs GmbH der Provinz Heilongjiang (黑龙江省证券登记有限公司) stellte der Gesellschaft ausserdem im März 1997 eine Bescheinigung darüber zur Verfügung, dass sie bereits seit Januar 1994 die Aktien der Daqing Lianyi Petrochemie AG verwahre. Natürlich machte diese Vorgehensweise auch erforderlich, dass die gesamte Buchhaltung der Gesellschaft in den Jahren 1994 bis 1996 erfunden werden musste. Daneben änderte die Daqing Lianyi Petrochemie AG auch eine Bescheinigung des Steueramts der Stadt Daqing über die Genehmigung des Aufschubes der Steuerzahlung in Höhe von mehr als RMB 4 Mio. Yuan um in eine solche in Höhe von mehr als RMB 44 Mio. Yuan.

Die CSRC stellte bei ihren Ermittlungen weiterhin fest, dass die Gesellschaft nach erfolgreicher Börsenzulassung im Mai 1997 tatsächlich nicht realisierte Gewinne in Höhe von RMB 28,5 Mio. Yuan in ihrem Jahresbericht 1997 ausgewiesen hatte. Die AG hatte interne Absatzgeschäfte in der Konzernbuchhaltungsbilanz (合并会计报表) nicht von den Gewinnen abgezogen und einen Teil weiterverarbeiteter Produkte, die in Wirklichkeit nicht abgesetzt worden waren, in die Gewinne des Jahres eingerechnet. Weiterhin waren Löhne für Arbeitsleistungen, die der Daqing Lianyi Petrochemie AG erbracht worden waren, nicht in die Bilanz aufgenommen worden.²⁵

Schließlich ergaben die Ermittlungen der CSRC auch noch, dass die bei der Aktienemission eingeworbenen Geldmittel nicht für die Projekte verwendet worden waren, welche die Gesellschaft im Verkaufsprospekt ausgewiesen hatte. Die Gelder waren vielmehr der Muttergesellschaft und der Shenyin Wanguo Wertpapier GmbH zur Verfügung gestellt worden. Ein Teil der eingeworbenen Geldmittel flossen ausserdem zum Zweck der Spekulation in den Aktienmarkt. Dennoch hatte die AG in ihrem Jahresbericht 1997 erklärt, dass die Verhältnisse bei den Investitionen in die vier im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Projekte solide (良好) seien.

Die CSRC verhängte am 31. März 2000 eine Verwaltungsanktion (行政处罚) gegen die Gesellschaft sowie das verantwortliche Management.²⁶ Die Gesellschaft selbst kam mit einer Verwarnung davon. Dem zur Zeit der Ausarbeitung des Jahresberichts 1997 amtierenden Vorstandsvorsitzenden wurde lebenslänglich das Eindringen in den Aktienmarkt sowie das

²³ ZGZQB v. 25.1.2002, S. 4.

²⁴ Vgl. zum Folgenden die Sanktionsentscheidung der CSRC gegen die Daqing Lianyi Petrochemie AG in: 中国证券监督管理委员会公告 (hier und im Folgenden: *CSRC-Amtsblatt*) 2000, Nr. 4, S. 45 ff.

²⁵ Anzumerken ist, dass auch die Rechnung, welche die CSRC in ihrer Sanktionsentscheidung aufstellt, nicht schlüssig ist. Die im Einzelnen aufgeführten Posten gefälschter Gewinne ergeben eine Summe von RMB 28.488.700 Yuan, während die CSRC im Ergebnis eine Fälschung von Gewinnen in Höhe von 28.488.900 Yuan sanktioniert.

²⁶ CSRC-Amtsblatt, 2000, Nr. 4, S. 45 ff.

Amtieren als hochrangiger Manager in börsenzugelassenen Gesellschaften und Instituten, die Wertpapiergeschäfte tätigen, verboten.²⁷ Gegen acht Vorstandsmitglieder, die den Jahresbericht 1997 unterschrieben hatten, wurden Geldbußen in Höhe von jeweils RMB 30.000 Yuan verhängt.

Sanktioniert wurden zugleich die von den Anlegern nunmehr auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Wanguo Shenyin Wertpapier GmbH²⁸ und das Harbin Wirtschaftsprüfungsbüro²⁹. Diese hatten der Daqing Lianyi Petrochemie AG nach Feststellung der CSRC Dokumente zur Verfügung gestellt hatten, die unrichtige Angaben enthielten. Obwohl die CSRC wegen Ausarbeitung eines angeblich falschen Rechtsgutachtens für die Aktienemission und Börsenzulassung auch eine Sanktion gegen die Wanbang Rechtsanwaltskanzlei (万邦律师事务所) verhängte³⁰, wird diese Kanzlei nicht als Beklagte genannt.³¹

Das mittlere Volksgericht in Harbin hat die Klagen bereits Ende Januar zugelassen³² und es sind inzwischen weit über 600 Klagen mit einem Streitwert von insgesamt über RMB 17 Mio. Yuan bei diesem Gericht eingereicht worden³³. Die Daqing Lianyi Petrochemie AG hat jedoch bislang in keiner Ad hoc-Bekanntmachung (临时报告) darauf hingewiesen, dass ihr die Klagen der Anleger zugestellt worden seien.³⁴ Kurz nach den ersten Berichten über Klagen in den Medien hatte die Gesellschaft zweimal in Börsenpflichtblättern Richtigstellungen veröffentlicht, in denen sie dementierte, eine Mitteilung über die Zulassung von Klagen erhalten zu haben.³⁵ Seitdem, so der Vorwurf des China Securities Journals, halte sich die AG an die Weisheit „Schweigen ist Gold“ (沉默是金).

Einen Termin für die Verhandlung wurde vom Volksgericht in Harbin noch nicht anberaumt. Begründet wurde die Verzögerung damit, dass das Gericht noch nicht über die Frage entschieden habe, ob es sich bei den Klagen um einen Fall notwendiger Streitgenossenschaft (必要共同诉讼) gemäß § 53 Abs. 1, 1. Alt. ZPG handele.³⁶ Sollte das Gericht zu der Ansicht gelangen, dass es sich bei den neun Klagen um einen gemeinsamen Streitgegenstand

²⁷ Vgl. §§ 4, 5 Vorläufige Bestimmungen über das verbotene Eindringen in den Wertpapiermarkt (证券市场禁入暂行规定) v. 3.3.1997, 中华人民共和国证券期货法规汇编 (CSRC-Vorschriftensammlung) 1997, S. 167 ff.

²⁸ CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 4, S. 45.

²⁹ CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 4, S. 47.

³⁰ CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 4, S. 47 f.

³¹ Grund dafür ist wohl, dass die Entscheidung der CSRC gegen die Wanbang Rechtsanwaltskanzlei nach einer erfolgreichen Verwaltungsklage am 19. Dezember 2000 vom mittleren Volksgericht Nr. 1 der Stadt Beijing aufgehoben wurde, vgl. www.ChinaOnline.com v. 22.12.2000 (eingesehen am 22.12.2000).

³² ZGZQB v. 25.1.2002, S. 4.

³³ ZGZQB v. 18.4.2002, S. 10.

³⁴ Eine solche Ad-hoc-Publizitätspflicht ergibt sich aus § 62 Nr. 10 Wertpapiergesetz, wenn erhebliche (重大) Prozesse auftreten, welche die Gesellschaft berühren. Allerdings wird diese Publizitätspflicht durch die Zulassungsregeln der Börse in Shanghai dahingehend konkretisiert, dass Prozesse nur dann eine Ad-hoc-Publizitätspflicht auslösen, wenn der Streitwert mehr als 10% des Nettovermögens der Gesellschaft beträgt, vgl. Ziffer 7.4.2 Nr. 1 „Regeln der Wertpapierbörse in Shanghai über die Börsenzulassung von Aktien“ (上海证券交易所股票上市规则) in der Fassung vom 8.6.2001, ZGZQB v. 8.6.2001, S. 13 f.

³⁵ Die Gesellschaft hatte diese Bekanntmachungen am 26.1. und am 4.2. veröffentlicht und zugleich versprochen, unverzüglich nach Zustellung der Klage die Anleger durch eine entsprechende Bekanntmachung zu informieren, ZGZQB v. 20.3.2001, S. 1.

³⁶ ZGZQB v. 18.3.2002, S. 1.

(共同的诉讼标) handelt, müsste es die Prozesse verbinden und über die Klagen eine einheitliche Entscheidung treffen.³⁷

2.2. Heilongjiang Shengfang Technik AG

Ebenfalls beim mittleren Volksgericht in Harbin wurden elf Klagen von Anlegern gegen die Heilongjiang Shengfang Technik AG (黑龙江圣方科技股份有限公司, WKN: 000620) eingereicht. Vertreten werden die Anleger von der Shanghai Wenda Rechtsanwaltskanzlei (上海闻达律师事务所). Das Gericht hat die Klagen bislang jedoch noch nicht der Beklagten zugestellt, da es seine örtliche Zuständigkeit in Frage stellt.³⁸ Als Grund für die Schwierigkeiten bei der Feststellung der Zuständigkeit führt das Gericht selbst an, dass die Heilongjiang Shengfang Technik AG erst Anfang des Jahres 2000 aus der Mudanjiang Petrochemie Gruppe AG (牡丹江石化集团股份有限公司) entstanden sei. Zwar sei die AG im Handelsregister der Stadt Harbin registriert, Sitz des größten Aktionärs der Gesellschaft, der Xi'an Shengfang Technik AG (西安圣方科技股份有限公司), sei jedoch Xi'an.³⁹

Die Ausführungen des mittleren Volksgericht in Harbin müssen wohl so verstanden werden, dass nicht nur die Heilongjiang Shengfang Technik AG selbst verklagt wird. Denn für Klagen gegen börsenzugelassene Gesellschaften bestimmt die Mitteilung des Obersten Volksgerichts eindeutig, dass das mittlere Volksgericht am Sitz der börsenzugelassenen Gesellschaft zuständig ist.⁴⁰ Zuständig wäre für die Klagen gegen die Heilongjiang Shengfang Technik AG damit das mittlere Volksgericht Harbin. Vielmehr könnten die Anleger zugleich auch die Xi'an Shengfang Technik AG wegen Verletzung von Publizitätspflichten auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Denn die CSRC hat im August 2001 nicht nur gegen die Heilongjiang Shengfang Technik AG, sondern auch gegen die Xi'an Shengfang Technik AG eine Sanktion wegen Verletzung von Publizitätspflichten verhängt. Für Klagen gegen die Xi'an Shengfang Technik AG wäre das mittlere Volksgericht in Xi'an örtlich zuständig.⁴¹ Zu einem Zuständigkeitsproblem könnte es jedoch nur kommen, wenn man die beiden Gesellschaften als notwendige Streitgenossen ansieht. Denn nur dann müsste eine einheitliche Entscheidung des Gerichts ergehen. Dass es sich bei den Klagen gegen die beiden Gesellschaften um einen gemeinsamen Streitgegenstand handelt, ist jedoch höchst zweifelhaft. Denn dann müssten sich die Ansprüche aus gemeinsamen Pflichten der Gesellschaften (共同义务) ergeben oder eine gemeinsame Ursache (共同原因) haben.⁴²

Materiellrechtlich handelt es sich bei den Klagen jedoch um zwei unterschiedliche Sachverhalte: Die Mudanjiang Petrochemie Gruppe AG, der Rechtsvorgänger der Heilongjiang Shengfang Technik AG, sowie acht Vorstandsmitglieder hatte nach Feststellung der CSRC im

³⁷ Vgl. LIANG Shuwen/HUI Huming/YANG Rongxin (梁书文/回沪明/杨荣新) (Hrsg.), *民事诉讼法及配套规定新释新解* (Das Zivilprozessgesetz und ergänzende Bestimmungen mit neuen Erläuterungen), Beijing 2000, Bd. 1, S. 688 f.

³⁸ Volksgerichte müssen Klagen, die bestimmten formellen Voraussetzungen entsprechen, nach § 111 ZPG zulassen (受理), können Kläger daraufhin aber wegen Unzuständigkeit an das zuständige Volksgericht verweisen. Beklagten muss die Klagschrift gemäß § 113 ZPG erst fünf Tage nach Eröffnung des Verfahrens (立案) zugestellt werden.

³⁹ ZGZQB v. 18.3.2002, S. 1.

⁴⁰ 5. Abschnitt, Ziffer 1 der Mitteilung des Obersten Volksgerichts v. 15. Januar 2002.

⁴¹ Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich hier aus § 22 Abs. 2 ZPG, da es sich bei der Xi'an Shengfang Technik AG um eine nicht börsenzugelassene Gesellschaft handelt, die Bestimmungen über die Zuständigkeit in der Mitteilung des obersten Volksgerichts dem Wortlaut nach jedoch nur auf börsenzugelassene Gesellschaften anwendbar sind.

⁴² LIANG Shuwen/HUI Huming/YANG Songxin (Hrsg.), a.a.O., Bd. 1, S. 689.

November 1999 einen Beschluss bekannt gemacht, der unrichtige Angaben enthielt.⁴³ Im Beschluss über den „Plan zum Ankauf von 98% der Anteilsrechte an der Shanghai Shengfang Anzeigegeräte AG“ war angegeben worden, dass die Shanghai Shengfang Anzeigegeräte AG im Oktober 1999 gegründet worden sei und ein registriertes Kapital in Höhe von RMB 50 Mio. Yuan habe. Die Ermittlungen der CSRC ergaben, dass es sich bei der Shanghai Shengfang Anzeigegeräte AG in Wirklichkeit um die Shanghai Shengfang Technik GmbH handelte. Diese Gesellschaft hatte ihren Gewerbeschein jedoch erst am 11. November 1999 erhalten und ihr registriertes Kapital betrug nicht RMB 50 Mio. Yuan, sondern nur RMB 5 Mio. Yuan. Die CSRC sah durch diesen Sachverhalt den Tatbestand des § 63 Wertpapiergesetz als verwirklicht an und verhängte im August 2001 gemäß § 177 WpG Geldbußen in Höhe von RMB 500.000 Yuan gegen die Gesellschaft, in Höhe von RMB 50.000 gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden sowie in Höhe von RMB 30.000 Yuan gegen die übrigen sieben Vorstandsmitglieder, die den Beschluss unterschrieben hatten.

Bei der Xi'an Shengfang Technik AG stellte die CSRC ebenfalls in einer Bekanntmachung unrichtige Angaben fest.⁴⁴ Die Gesellschaft hatte im Dezember 1999 Aktien der Mudanjiang Petrochemie Gruppe AG gegen Zahlung von RMB 209,413 Mio. Yuan gekauft. In der Bekanntmachung der Abtretung der Aktien hatte die Xi'an Shengfang Technik AG erklärt, dass ihr Gesamtvermögen Ende Oktober 1999 RMB 600 Mio. Yuan und ihr Nettovermögen RMB 450 Mio. Yuan betragen würde. Bei ihren Ermittlungen fand die CSRC heraus, dass Teil des Nettovermögens der Gesellschaft ein immaterielles Vermögen im Wert von RMB 240 Mio. Yuan war, von dem die Gesellschaft behauptete, dieses im August 1999 geschenkt bekommen zu haben. Eine Bewertung dieses immateriellen Vermögens hatte jedoch erst im März 2000 stattgefunden. Die CSRC schloss daraus, dass das Nettovermögen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Bekanntmachung im Dezember 1999 tatsächlich nur RMB 210 Mio. Yuan betragen habe. Sie verhängte gegen die Gesellschaft eine Geldbuße in Höhe von RMB 500.000 Yuan sowie gegen zwei Verantwortliche Geldbußen in Höhe von RMB 50.000 bzw. 30.000 Yuan.

2.3. Shanghai Jiabao Industrie- und Handel (Gruppe) AG

Ausserdem reichte Rechtsanwalt YAN Yiming am 24. Januar 2002 beim mittleren Volksgericht Nr. 2 in Shanghai Klage gegen die Shanghai Jiabao Industrie- und Handel (Gruppe) AG (上海嘉宝实业(集团)股份有限公司) ein.⁴⁵ Ein Termin für die Verhandlung war auch Mitte März noch nicht vom Gericht anberaumt worden.⁴⁶ Das Gericht äusserte gegenüber dem China Securities Journal, dass darüber nachgedacht werde, zwei „bekannte Experten“ einzuladen, um gemeinsam mit den Richtern ein Kollegium (合议庭) zu bilden. Damit scheint man in Shanghai einem Vorschlag von GAO Xiqing (高西庆), Vizevorsitzender der CSRC, berücksichtigen zu wollen, der im April 2001 die Errichtung spezieller Finanzgerichte gefordert hatte.⁴⁷

Die Shanghai Jiabao Industrie- und Handel (Gruppe) AG (WKN: 600622) war im August 2000 Gegenstand einer Sanktionsentscheidung durch die CSRC gewesen.⁴⁸ Wegen falscher Angaben und vorschriftswidrigen Aktienhandels verhängte die CSRC eine Geldbuße in Höhe von RMB 50.000 Yuan gegen den Vorstandsvorsitzenden, verwarnete zwölf Vorstandsmitglieder und zog RMB 840.000 Yuan ein, die die Gesellschaft in den Jahren 1996 bis 1998 durch Aktienhandel unter Nutzung von mehr als 300 Privatkonten als Spekulationsgewinn erzielt

⁴³ CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 8, S. 38 f.

⁴⁴ CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 8, S. 37 f.

⁴⁵ ZGZQB v. 25.1.2002, S. 4.

⁴⁶ ZGZQB v. 18.3.2002, S. 1.

⁴⁷ Vgl. 法制日报 (Rechtsordnungszeitung) v. 11.4.2001, S. 8.

⁴⁸ CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 8, S. 36 f.

hatte.⁴⁹ Die Gesellschaft hatte nach Feststellung durch die CSRC unter anderem die im Jahresbericht 1998 ausgewiesenen Gewinne durch eine geringere Veranschlagung von „Verwaltungskosten“ (管理费用) fälschlich um RMB 28,0438 Mio. Yuan erhöht. Ausserdem verschwieg die Gesellschaft Sicherheiten, die sie zwei Tochtergesellschaften in Höhe von insgesamt RMB 19 Mio. Yuan zur Verfügung gestellt hatte. Die Stellung dieser Sicherheiten wurden erst im Jahresbericht 1999 bekannt gemacht.

2.4. Shandong Bohai Gruppe AG

Gegen die Shandong Bohai Gruppe AG (山东渤海集团股份有限公司, WKN: 600858) klagt ein Anleger namens ZHANG He (张鹤), der Rechtsanwalt GUO Qingdong (郭庆东) der Shandong Lantian Kanzlei (山东蓝天律师事务所) sein Mandat erteilt hat.⁵⁰ Das mittlere Volksgericht in Jinan hat in diesem Fall bereits am 20. März eine Beweisaufnahme (听证) durchgeführt.⁵¹

Der Kläger macht demnach einen Schaden in Höhe von RMB 10.064,13 Yuan geltend. Er behauptet, am 16. und 17. August 2001 insgesamt 1.500 Aktien der Shandong Bohai Gruppe AG für RMB 18.435 Yuan gekauft zu haben. Hiernach sei der Kurs der Aktien ununterbrochen gefallen. Schließlich habe er die Aktien am 29. Januar 2002 zu einem Kurs von RMB 6,17 Yuan verkauft und so einen Verlust von RMB 9.420,06 Yuan erlitten. Neben dem Ersatz dieser Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis der Aktien verlangt der Kläger ausserdem Ersatz der von ihm gezahlten Gebühren für die Eigentumsübertragung (过户费), der Stempelsteuer (印花税) und anderer Gebühren. Als Beweise reichte der Klägeranwalt GUO Qingdong unter anderem das Aktienkonto des Klägers, Belege über die Geschäftsabwicklung des Aktienhandels und die Sanktion der CSRC gegen die Shandong Bohai Gruppe AG vom 5. November 2001 ein.

Die Shandong Bohai Gruppe AG hatte in ihrem Börsenzulassungsprospekt im Jahr 1994 bekannt gemacht, dass sie von der Volksregierung der Stadt Jinan wegen einer Fusion mit der örtlichen Streichholzfabrik für zwei Jahre von der Zahlung von Darlehenszinsen befreit worden sei und für weitere zwei Jahre nur einen um 50% ermäßigten Zinssatz zahlen müsse (免二减三).⁵² Die AG verschwieg aber, dass diese Vorzugsdarlehen noch der Genehmigung durch die zuständige Bank auf nächsthöherer Ebene bedurften. Als die entsprechende Genehmigung nicht erteilt wurde, hielt die Gesellschaft dennoch an der Zusage der Volksregierung der Stadt Jinan fest und zahlte dementsprechend weniger Darlehenszinsen. Die Finanzberichte der Gesellschaft in den Jahren 1996 bis 1998 wiesen aus diesem Grund Zinszahlungen in Höhe von RMB 1,903 Mio. Yuan nicht aus. Erst im Jahr 1999 zahlte die Shandong Bohai Gruppe AG ergänzend die Zinsen aus den Jahren 1996 bis 1998 und wies in einer Bekanntmachung auf diesen Sachverhalt hin.

Die Beklagte räumt während der Beweisaufnahme ein, dass sie in den Jahresberichten nicht hinreichend genaue Tatsachen (不够准确的事实) mitgeteilt habe. In Anbetracht des ziemlich geringen Betrages habe dies jedoch keinen großen Einfluss auf die Wahrhaftigkeit des Finanzberichtes gehabt. Ausserdem bestreitet die Beklagte die „objektiv zwingende Beziehung“ (客观必然关系) zwischen dem Schaden des Klägers und der ungenügenden Publizität der Shandong Bohai Gruppe AG. Die Gesellschaft habe die Probleme nämlich bereits im Zwi-

⁴⁹ Auf die einzelnen Vorwürfe gegen die Gesellschaft wegen vorschriftswidrigen Aktienhandels soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

⁵⁰ ZGZQB v. 18.3.2002, S. 1.

⁵¹ ZGZQB v. 21.3.2002, S. 5.

⁵² CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 11, S. 31 f.

schenbericht des Jahres 1999 mitgeteilt. Der Kläger habe jedoch erst nach der Veröffentlichung dieses Zwischenberichtes Aktien der Gesellschaft gekauft.⁵³

Fast genau einen Monat nach der Beweisaufnahme, am 19. April 2002, wurde die Verhandlung im Prozess ZHANG He gegen die Shandong Bohai Gruppe AG durchgeführt.⁵⁴ Dem Umstand als erste Verhandlung einer Schadenersatzklage aus Prospekthaftung in China entsprechend waren mehr als vierzig Journalisten im Gerichtssaal anwesend. Neben den zwei bereits bei der Beweisaufnahme vorgebrachten Behauptungen bestritt nun die Beklagtenvertreterin, dass die Shandong Bohai Gruppe AG subjektiv bösgläubig (主观恶意) gehandelt habe. Ausserdem vertrat sie die Ansicht, dass der Fall nicht zum Kreis der zulässigen Klagen gemäß der Mitteilung des Obersten Volksgerichts gehöre. Denn die Mitteilung bestimme, dass nur Klagen auf Grund von Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften des Wertpapiergesetzes zulässig seien. Die Sanktion der CSRC sei jedoch wegen Verstößen gegen die „Vorläufige Verordnung über die Verwaltung der Ausgabe und des Handels von Aktien“⁵⁵ verhängt worden. Schließlich habe die CSRC erhebliche Auslassungen (重大遗漏) in der Publizität der Gesellschaft festgestellt, während die Mitteilung des Obersten Volksgerichts nur Regelungen über falsche Angaben (虚假陈述) treffe.

Ein Termin für die Verkündung des Urteiles wurde nach der Verhandlung nicht festgesetzt. HAO Min (浩民), Journalist des China Securities Journals und für die Berichterstattung über die Schadenersatzklagen chinesischer Anleger zuständig, merkte abschließend zu dieser Verhandlung im Fall Shandong Bohai Gruppe AG an: „Wenn Justizorgane diese neuen und verwickelten Fälle behandeln, treffen auch alte Revolutionäre noch auf neue Probleme.“ (作为新型案件和疑难案件,司法机关在处理此类案件的,也是老革命遇到新问题.)⁵⁶

2.5. Chengdu Hongguang Industrie AG

Eine Überraschung stellt die erneute Klage im Zusammenhang mit dem Fall von falschen Prospektangaben der Chengdu Hongguang Industrie AG (成都红光实业股份有限公司, WKN: 600083) dar.⁵⁷ Die AG und dreiundzwanzig weitere Beklagte waren bereits im Jahr 1998 von einer Anlegerin namens JIANG Shunzhen (姜顺珍) vor dem Bezirksvolksgericht Pudong der Stadt Shanghai wegen falscher Angaben im Verkaufsprospekt auf Zahlung von RMB 3.136,50 Yuan verklagt worden. Damals hatte das Volksgericht die Klage jedoch als unzulässig abgewiesen. Im Januar 2002 reichte Frau JIANG, vertreten durch Rechtsanwalt YAN Yiming, beim mittleren Volksgericht Nr. 1 in Shanghai wiederum Klage ein.⁵⁸ Sie verlangt allerdings nunmehr Ersatz eines Schadens in Höhe von RMB 50.000 Yuan. Ausserdem richtet sich die Klage allein gegen die Börsenzulassungsbefürworterin (上市推荐人) der Chengdu Hongguang Industrie AG, nämlich gegen die Guotai Wertpapiergesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die Guotai Jun'an Wertpapier AG (国泰君安股份有限公司).⁵⁹

⁵³ ZGZQB v. 21.3.2002, S. 5.

⁵⁴ ZGZQB v. 20.4.2002, S. 1/ 2.

⁵⁵ 股票发行与交易管理暂行条例 v. 22.4.1993; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel*, *Chinas Recht*, 22.4.1993/1.

⁵⁶ ZGZQB v. 20.4.2002, S. 2.

⁵⁷ Siehe zum Fall der Chengdu Hongguang Industrie AG ausführlich *Anderson, Daniel M.*, *Taking Stock in China: Company Disclosure and Information in China's Stock Markets*, *Georgetown Law Journal*, Vol. 88 (2000), S. 1919 ff.

⁵⁸ ZGZQB v. 21.1.2002, S. 1.

⁵⁹ Die Guotai Jun'an Wertpapier AG hatte am 18. August 1999 offiziell ihr neues Firmenschild enthüllt. Drei Tage zuvor hatte die CSRC ihr Einverständnis mit der Geschäftseröffnung erteilt, CSRC-Amtsblatt 1999, Nr. 8, S. 65 ff. Zum Hintergrund der Fusion zwischen der Guotai Wertpapier GmbH und der Jun'an Wertpapier

Auch bei der derzeit anhängigen Klage gegen die Guotai Jun'an Wertpapier AG sah Rechtsanwalt YAN Yiming ein Problem in der Zulässigkeit.⁶⁰ Denn die Entscheidung der CSRC über die Sanktion gegen die Gesellschaft datiert bereits auf den 26. Oktober 1998.⁶¹ Gemäß der Mitteilung des Obersten Volksgerichts wäre die Verjährung daher bereits im Oktober 2000 eingetreten.⁶² YAN Yiming merkte jedoch an, dass die letzte Entscheidung des Gerichts im ursprünglichen Prozess von Frau JIANG erst im September 2001 ergangen sei. Seiner Ansicht nach müsste die Verjährungsfrist daher von diesem Datum an berechnet werden. Ganz sicher scheint sich YAN Yiming jedoch selbst nicht über die Fristberechnung zu sein, da er zusätzlich darauf verwies, dass Volksgerichte unter besonderen Umständen nach den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“⁶³ (im Folgenden AGZR) auch eine Verlängerung der Frist gewähren könnten.⁶⁴

Das mittlere Volksgericht Nr. 1 in Shanghai folgte in Teilen der Ansicht von YAN Yiming.⁶⁵ Ende Februar 2002 ließ es die Klage von Frau JIANG zu. Ein Gerichtssprecher erläuterte, dass die Verjährungsfrist unterbrochen (中断) gewesen sei, da damals das Volksgericht die Klage vorläufig nicht zugelassen hätte. Die Frist werde nun vom Erlass der Mitteilung des Obersten Volksgerichts an neu berechnet.

Anzumerken ist, dass sowohl die Ausführungen von YAN Yiming, als auch die Erläuterungen des Gerichtssprechers zu der Unterbrechung der Verjährungsfrist nicht ganz frei von Zweifeln sind. Probleme bereitet, dass das Bezirksvolksgericht Pudong die Klage damals für nicht zulässig erklärt hatte. In der Literatur wird nämlich die Meinung vertreten, dass die Verjährung mit Einreichen der Klage nicht unterbrochen wird, wenn das Gericht die Klage nicht zulässt.⁶⁶ Folgt man dieser Literaturmeinung, war die Frist nach § 140 AGZR also gar nicht unterbrochen worden. Selbst wenn man trotz Unzulässigkeit der Klage eine Unterbrechung der Frist annehmen will, war die Verjährung spätestens im Dezember 2000 eingetreten. Denn nach § 140 AGZR wird die Verjährung zum Zeitpunkt der Klageerhebung (诉讼时) und nicht etwa während der Rechtshängigkeit der Klage unterbrochen.⁶⁷ Die Frist wurde demnach am 14. Dezember 1998 mit Einreichen der Klage beim Bezirksvolksgericht Pudong der Stadt Shanghai unterbrochen und begann von diesem Zeitpunkt an neu zu laufen, § 140 Satz 2 AGZR. Demnach ist die Verjährung im Dezember 2000 eingetreten. Das mittlere Volksgericht Nr. 1 in Shanghai wird daher die Verjährungsfrist im Fall der Frau JIANG auf Grund von § 137 Satz 3 AGZR verlängert haben, indem es – der Meinung von LIU Junhai folgend⁶⁸ – einen „besonderen Umstand“ (特殊情况) angenommen hat.

GmbH: *Galloway, Collin*, Grappling with China's securities markets, China Law & Practice, Vol. 12 (1998), Nr. 6, S. 21.

⁶⁰ ZGZQB v. 21.1.2002, S. 1.

⁶¹ CSRC-Amtsblatt 1998, Nr. 11, S. 54 f.

⁶² Vgl. 3. Abschnitt der Mitteilung des Obersten Volksgerichts v. 15. Januar 2002.

⁶³ 民法通则 v. 12.4.1986, deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel*, Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁶⁴ Vgl. § 137 Satz 3 AGZR und Ziffer 169 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu den AGZR v. 2.4.1988, deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel*, Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁶⁵ ZGZQB v. 1.3.2002, S. 4.

⁶⁶ *LIANG Shuwen/HUI Huming/YANG Zhenshan* (梁书文/回沪明/杨振山) (Hrsg.), 民法通则及配套规定新释新解 (Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts und ergänzende Bestimmungen mit neuen Erläuterungen), 2. überarbeitete Auflage, Beijing 2000, Bd. 3, S. 3522.

⁶⁷ So auch ausdrücklich *LIANG Shuwen/ HUI Huming/ YANG Zhenshan* (梁书文/回沪明/杨振山) (Hrsg.), a.a.O., Bd. 3, S. 3522.

⁶⁸ Siehe oben.

2.6. Yinguangxia Industrie AG

Um die Klagen gegen die Yinguangxia Industrie AG (广夏(银川)实业股份有限公司, WKN: 000557), die bereits im September 2001 vom Bezirksvolksgericht Chongan der Stadt Wuxi in der Provinz Jiangsu für zulässig erklärt worden waren, ist es hingegen bislang ruhig geblieben. Grund dafür ist, dass die CSRC noch keine Sanktion gegen die Gesellschaft verhängt hat. Die Bekanntmachung durch den Sprecher der CSRC, in der bereits am 6. September letzten Jahres Ermittlungsergebnisse veröffentlicht worden waren⁶⁹, kann nicht als Grundlage für Klagen von Anlegern dienen.⁷⁰ Die CSRC hat ihre Ermittlungen gegen die Yinguangxia Industrie AG aber im März 2002 abgeschlossen⁷¹, so dass bald mit ihrer Entscheidung über eine Sanktion zu rechnen ist.

Das Bezirksvolksgericht Chongan bereitet sich also darauf vor, die Klagen von 28 Anlegern, die Ersatz eines Schadens in Höhe von insgesamt RMB 5,28 Mio. Yuan fordern, an die zuständigen mittleren Volksgerichte zu überweisen. Der Vizepräsident des Chongan Bezirksgerichts, FANG Zude (方祖德), erläuterte dem China Securities Journal gegenüber, dass man die Klagen gegen die Yinguangxia Industrie AG an das mittlere Volksgericht in Yinchuan und die Klagen gegen das Zhongtianqin Wirtschaftsprüfungsbüro an das mittlere Volksgericht in Shenzhen überweisen werde.⁷²

3. Fazit

Die Klagen der Anleger fesseln nicht nur Journalisten der einschlägigen chinesischen Finanzmagazine und -zeitungen und deren Leser. Auch die Rechtswissenschaft ist hellhörig geworden. Alles, was in der chinesischen Juristerei Rang und Namen hat, beschäftigt sich damit, Aufsätze über die prozessualen und materiell-rechtlichen Probleme dieser Klagen zu schreiben, Konferenzen abzuhalten und scheint zusätzlich den Finanzmagazinen und -zeitungen jederzeit für Interviews zur Verfügung zu stehen. Dabei ist bemerkenswert, dass die Diskussion nach dem Machtwort des Obersten Volksgerichts im September 2001 über die vorläufige Unzulässigkeit der Klagen nur für kurze Zeit verstummt ist. Der rechtswissenschaftliche Diskurs hat bereits Früchte getragen: Eine Reihe von Argumenten und Vorschlägen, die Rechtswissenschaftler im akademischen Meinungs austausch geäußert hatten, finden sich in den nun stattfindenden Prozessen wieder. Die ersten Urteile über Schadenersatzklagen chinesischer Anleger werden sicher einige Fragen beantworten, welche die Rechtswissenschaft beschäftigen. Sie werden auch zeigen, ob § 63 Wertpapiergesetz tatsächlich die viel zitierte kleine Eichel der Gesetzgebung ist, aus der eine große Eiche der Justiz wachsen kann (从立法上一粒小小的橡树种子平地长成一棵司法上高大的橡树).⁷³

⁶⁹ Siehe China Analysis No.10.

⁷⁰ So klarstellend der Vizepräsident des Obersten Volksgerichts, LI Guoguang, gegenüber dem China Securities Journal, ZGZQB v. 4.2.2002, S. 1.

⁷¹ ZGZQB v. 21.3.2002, S. 1.

⁷² ZGZQB v. 18.1.2002, S. 4.

⁷³ Siehe z.B. ZHENG Yan (郑琰), 从琼民源谈信息披露虚假或欠缺的民事归责和免责 (Diskussion über die falsche Datenmitteilungen und die Unzulänglichkeiten der zivilrechtlichen Zurechnung und der Befreiung von der Haftung am Fall Hainan Minyuan), 金融法苑 1999, Nr. 1, S. 77.